



Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS)

Vom 06.11.2023

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705),
- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705),

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz in ihrer Sitzung am 06.11.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS) vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Ist kein dinglich Berechtigter (z. B. Grundstückseigentümer) leistungsfähig, ist Gebührenschuldner der Besitzer des Grundstücks.“
2. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird Niederschlagswasser in eine Schmutzwasseranlage eingeleitet, ermittelt sich dafür die Schmutzwassermenge aus der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche gem. § 7 vervielfacht mit dem vieljährigen Mittelwert des Jahresniederschlags für die Wetterstation Oschatz 1991-2020 von 579 Liter je Quadratmeter.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Schmutz- und Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 13 Abs. 2) gilt als angefallene Schmutz- bzw. Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser und sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird und
4. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser und sonstige Wasser, welches ohne Gebrauch einer Schmutzwasseranlage zugeführt wird.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitung von sonstigem Wasser nach § 2 Abs. 1 und 2, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2), bei Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) oder bei Einleitung von Niederschlagswasser ohne Gebrauch in eine Schmutzwasseranlage (Abs. 1 Nummer 4), geeignete, den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsgrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der Verband zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.

(4) Der Verband ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach dem Schätzverfahren von Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt oder nachgewiesen werden kann.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gemessen“ durch „entnommen“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Abnahme erfolgt durch den Verband und auf Kosten des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Verbandes in der Neufassung vom 22. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswasseremenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die für die Niederschlagswasserentsorgung bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
(2) Maßstab für die Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 3. die sonstigen entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.“

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner ihm die versiegelten Flächen des Grundstücks mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dem Verlangen nach Satz 1 nicht nach, schätzt der Verband die versiegelte Fläche. Die zu berücksichtigende Fläche eines Grundstücks wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.“

8. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Aufzählung „7.“ vor „der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein.“ gestrichen.

9. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Nutzung von Anlagen für die Verwendung von Regenwasser nach DIN 1989-100 in Verbindung mit DIN EN 16941-1 (siehe § 2 Abs. 5 S. 4) mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation legt der Verband abweichend von Abs. 2 Satz 1 die dafür zu berücksichtigende Fläche anhand des Bemessungsregenerieignisses für die Ermittlung des Nutzvolumens fest.“

10. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Fläche nachgewiesen kleiner als die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte, so ist die tatsächlich versiegelte Fläche ab dem ersten Tag des Quartals, welches auf den Eingang der Anzeige durch den Gebührenschuldner folgt, der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.

Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte, so ist diese der Gebührenbemessung für das gesamte Veranlagungsjahr zugrunde zu legen.“

11. § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 1,95 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 2,92 € je Kubikmeter Abwasser.

(3) Für die Teilleistung dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), 1,86 € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), 1,94 € je Kubikmeter Abwasser.

(5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) gelangt, 0,62 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.

(6) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) gelangt, 1,01 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.

(7) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Verbrauchsgebühr 30,10 € je Kubikmeter Abwasser.

(8) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Verbrauchsgebühr 53,76 € je Kubikmeter Abwasser.

(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 erhebt der Abwasserverband die folgenden sonstigen Gebühren:

1. für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter: 1,19 €,
2. für eine Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder die Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang: 41,65 €,

3. für den vergeblichen Entsorgungsversuch, pro Versuch: 23,80 €."

12. § 10a Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebshützberg) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, je Wohneinheit pro Monat 14,24 €. Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, je Wohneinheit pro Monat 12,10 €.

(3) Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebshützberg) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), je Wohneinheit pro Monat 8,40 €. Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), je Wohneinheit pro Monat 7,00 €."

13. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst.
„(3) Beträgt die voraussichtliche Gebührenschild für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung weniger als 60,00 EUR/Jahr, ist abweichend von Abs. 1 und 2 auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 10 Abs. 5 und 6 keine Vorauszahlung zu leisten."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 07.11.2023

gez. David Schmidt
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Zustellung

Für Frau Garofita Cheregi, zuletzt wohnhaft Mechtenbergstraße 68, 45884 Gelsenkirchen, ist beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgender Bescheid hinterlegt:

- Niederschlagswassergebührenbescheid NW2305120 vom 03.11.2023

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann beim Abwasserverband „Untere Döllnitz“, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 10.11.2023

i.A. Streubel
Geschäftsführer